

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 27.02.2014, mit der eine

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die Gemeinde Tumeltsham erlassen wird.

Aufgrund des § 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, jeweils in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit der OÖ. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde TUMELTSHAM liegenden und unter die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde TUMELTSHAM (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - **im folgenden kurz Objekte genannt** -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. 24/1997, maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

(1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb ihres Objektes herzustellen und die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen können. Weiters hat der Eigentümer die Anschlussleitung auf seine Kosten so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern und die betrieblich zur Wasserversorgungsanlage gehören.

§ 5

Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung erstreckt sich vom Anschluss an die Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstückes. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

(2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der EN 805 und ÖNORM B 2538 herzustellen.

§ 6

Verbrauchsleitung

(1) Als Verbrauchsleitung gelten die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb des Objektes, das sind alle ab dem Wasserzähler – soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung – innerhalb des Grundstückes ausgeführten Leitungen.

(2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 herzustellen. Verbrauchsleitungen dürfen mit anderen Wasserversorgungsanlagen nicht verbunden sein und müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem statischen Druck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen. Um zu gewährleisten, dass Verbrauchs- bzw. Innenleitungen und angeschlossene Geräte nicht durch einen höheren Druck im öffentlichen Ortswasserleitungsnetz beschädigt oder zerstört werden, muss jeder Eigentümer eines anzuschließenden Objektes auf eigene Kosten einen Druckregler (Druckminderer) einbauen lassen. Dieser Druckregler (Druckminderer) ist nach der Wasseruhr im Inneren eines Objektes einzubauen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

(1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde hergestellt werden.

(2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der EN 805 und ÖNORM B 2538 entsprechen.

(3) Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs. 1 die Verbindung der Anschlussleitung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Arbeiten an der Anschlussleitung hat der Eigentümer des Objektes mit der Gemeinde bzw. mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen durchzuführen.

§ 8

Hydranten

(1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Zuleitungsrohre, wenn es sich um Überflurhydranten handelt, in einer Lichtweite von mindestens 80 Millimeter, wenn es sich um Unterflurhydranten handelt, in einer Lichtweite von mindestens 50 Millimeter auszuführen.

(2) Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9

Wasserbezug; Anmeldung

(1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen, täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 10

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler gegen Verrechnung der in der Wassergebührenordnung festgelegten Zählermiete bei, der in ihrem Eigentum verbleibt.

(2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der EN 805 und ÖNORM B 2538 zu erfolgen.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

(1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 21.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Hinweis:

Der Wasserleitungsordnung wurde mit
Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung,
Direktion Inneres und Kommunales vom 05.12.2013,
IKD(Gem)-542245/20-2013-La, zugestimmt.